



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# KANTONALES KRANKEN- VERSICHERUNGSGESETZ TEILREVISION

Ergebnis der Vernehmlassung

STANS, 28. Februar 2012

---



|             |   |              |                             |                |     |
|-------------|---|--------------|-----------------------------|----------------|-----|
| Titel:      | Kantonales Krankenversicherungsgesetz; Teilrevision   | Typ:         | Ergebnis der Vernehmlassung | Version:       | 1.0 |
| Thema:      |   | Klasse:      |                             | FreigabeDatum: |     |
| Autor:      | Monika Dudle-Ammann   | Status:      |                             | DruckDatum:    |     |
| Ablage/Name | G:\G-GSD_SEKR\GSD_03_Dörr\Gesundheit\Krankenversicherungsgesetz\Verlustscheinregelung\Bericht Vernehmlassung<br>Verlustscheinregelung.DOC | Registratur: |                             | NW/GSD.100     |     |

## Inhalt

|  |          |
|--|----------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>             | <b>4</b> |
| <b>1 Einleitung.....</b>                       | <b>5</b> |
| <b>2 Gesamturteil.....</b>                     | <b>5</b> |
| <b>3 Auswertung Vernehmlassungen .....</b>     | <b>6</b> |
| <b>4 Auswertung Zusatzvernehmlassung .....</b> | <b>8</b> |

## **Abkürzungsverzeichnis**

### **Politische Gemeinden**

|     |                 |
|-----|-----------------|
| BEC | Beckenried      |
| BUO | Buochs          |
| DAL | Dallenwil       |
| EMT | Emmetten        |
| EBÜ | Ennetbürgen     |
| EMO | Ennetmoos       |
| HER | Hergiswil       |
| ODO | Oderdorf        |
| STA | Stans           |
| SST | Stansstad       |
| WOL | Wolfenschiessen |

### **Parteien**

|     |                                     |
|-----|-------------------------------------|
| CVP | Christlichdemokratische Volkspartei |
| FDP | Freisinnig-Demokratische Partei     |
| GN  | Grüne Nidwalden                     |
| SP  | Sozialdemokratische Partei          |
| SVP | Schweizerische Volkspartei          |

### **Organisationen**

|             |                                  |
|-------------|----------------------------------|
| GPK         | Gemeindepräsidentenkonferenz     |
| santésuisse | Die Schweizer Krankenversicherer |

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 376 vom 17. Mai 2011 entschieden, den Entwurf für die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG; NG 742.1) in die externe Vernehmlassung zu geben. Diese dauerte bis 19. August 2011.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer eingeladen.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

|                                   | Stellungnahme<br>eingeladener<br>Vernehmlasser                 | Spontane<br>Stellung-<br>nahmen | Verzicht auf<br>Stellungnah-<br>me | keine Antwort |
|-----------------------------------|--|---------------------------------|------------------------------------|---------------|
| <b>Politische Ge-<br/>meinden</b> | BEC, BUO, DAL,<br>EMT, EBÜ, EMO,<br>HER, ODO, STA,<br>SST, WOL |                                 |                                    |               |
| <b>Parteien</b>                   | CVP, GN, SVP   |                                 | SP                                 | FDP           |
| <b>Organisationen</b>             | santésuisse  |                                 |                                    | GPK           |
| <b>Total</b>                      | <b>15</b>  | <b>0</b>                        | <b>1</b>                           | <b>2</b>      |

## 2 Gesamturteil

Die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereich der Verlustscheinregelung, Art. 64a KVG, beinhaltet eine neue Aufgabe, die die Kantone innert sehr kurzer Frist umzusetzen haben. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 22. Juni 2011 traten die neuen Bestimmungen per 1. Januar 2012 in Kraft. Die Übernahme dieser Aufgabe erfordert auch eine Teilrevision des KVG. Dabei können im kantonalen Recht nur noch Fragen gelöst werden, welche das Bundesrecht nicht abschliessend regelt. Es sind dies insbesondere die Festlegung des Verfahrens bei der Anhebung einer Betreibung durch die Krankenversicherer, die Bezeichnung der zuständigen Stelle im Kanton sowie die Bezeichnung der Revisionsstelle.

Betreffend der konkreten Vorlage wurde von zwei Parteien (CVP, SVP) sowie allen Gemeinden geltend gemacht, dass die Finanzierung durch die Gemeinden nicht gerechtfertigt sei.

Betreffend Durchführungsorgan befürworteten von den antwortenden Parteien die CVP und die Grünen, dass die Ausgleichskasse Nidwalden als kantonale Stelle bezeichnet wird. Alle Gemeinden machen geltend, dass sie bestimmen wollten, wer die zuständige Stelle sei, sofern sie die Kosten zu übernehmen hätten.



| Artikel  | Anregungen/Bemerkungen   | Wer  | Stellungnahme  |
|----------|--|--|--|
| Art. 35  | Die Verwaltungskosten sind vom Kanton zu tragen.   | SVP, CVP<br><br>BEC, BUO,<br>DAL, EMT,<br>EBÜ, EMO,<br>HER, ODO,<br>STA, SST,<br>WOL | <b>teilweise Zustimmung</b>                                  |
| Art. 35a | Es wird die Ansicht vertreten, dass der Kanton für die Kosten von Verlustscheinen aufkommen müsse. Es geht um die Durchführung der sozialen Krankenversicherung und nicht um Fragen der Sozialhilfe. | SVP, CVP<br><br>BEC, BUO,<br>DAL, EMT,<br>EBÜ, EMO,<br>HER, ODO,<br>STA, SST<br>WOL  | <b>teilweise Zustimmung</b>                                  |
|          | Der Kanton Nidwalden soll sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Gesetzesrevision erst per 1.1.2013 in Kraft gesetzt wird. Dadurch bleibt mehr Zeit, eine praktikable Lösung zu erarbeiten.        | STA  | <b>Kenntnisnahme</b>   |
|          | Ausgehend von Art. 105i KVV sind noch die einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel zu bezeichnen.   | santésuisse  | <b>Kenntnisnahme</b>   |
|          | Obwohl die Kantone (resp. die Gemeinden) 85% der Forderungen bezahlen müssen, bleiben die Verlustscheine im Besitz der Kranken-  | BEC, BUO,<br>DAL, EMT,   | <b>Ablehnung</b><br><br>Nach Bundesrecht ist der <b>Ver-</b> |

| Artikel | Anregungen/Bemerkungen   | Wer                                | Stellungnahme  |
|---------|--|------------------------------------|--|
|         | versicherer. Ohne aktives Inkasso der Krankenversicherer erhalten die Kantone (resp. die Gemeinden) folglich kein Geld zurück. Es ist eine Regelung zu verlangen, dass sich der Kanton die Verlustscheine abtreten lassen kann, um diese aktiv selbst zu bewirtschaften. | EBÜ, EMO,<br>HER, ODO,<br>SST, WOL | <b>sicherer</b> verpflichtet, die Verlustscheine aufzubewahren. Es ist fraglich, ob eine Abtretung aufgrund von Bundesrecht überhaupt zulässig ist. Wollte man die Abtretungsmöglichkeit gesetzlich verankern, könnte diese jedenfalls nur auf freiwilliger Basis eingeführt werden. Es ist zudem zu erwarten, dass die Krankenversicherer einer Abtretung nur gegen Entschädigung zustimmen, und es müsste mit jedem Krankenversicherer ein separater Vertrag abgeschlossen werden. Der administrative Aufwand im Vergleich zu einem möglichen Nutzen ist unverhältnismässig. |

#### 4 Auswertung Zusatzvernehmlassung

Aufgrund der Ergebnisse, insbesondere der Antworten der Gemeinden betreffend Finanzierung, hat der Regierungsrat mit Schreiben vom 11. November 2011 die Politischen Gemeinden zu einer ergänzenden Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat vertrat dabei die Meinung, die Durchführung sollte einer einzigen kantonalen Stelle übertragen werden. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit anderen Bereichen des Sozialversicherungsrechts und aufgrund ihrer Erfahrung würde die Ausgleichskasse Nidwalden als durchführende Stelle vorgeschlagen. Die Verwaltungskosten sollten zu Lasten des Kantons gehen. Ausserdem erachtete es der Regierungsrat als sinnvoll, dass der Kanton auch die Kosten für die Verlustscheine übernimmt, sofern die Gemeinden einer zusätzlichen Steuerfussverschiebung zustimmen. Konkret stellte der Regierungsrat den Gemeinden folgende zwei Fragen:

- Stimmen die Gemeinden einer zusätzlichen Steuerfussverschiebung auf den 1. Januar 2013 von 0.01 Einheiten zu, sofern der Kanton die Kosten der Verlustscheine übernimmt?
- Wird der Gemeinderat (in Absprache mit der Schulgemeinde und der Kirchgemeinde) den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit dem Budget 2013 die volle Kompensation beantragen, sofern der Landrat im Herbst 2012 der Steuerverschiebung von total 0.05 Einheiten auf den 1.1.2013 zugestimmt hat?

Es gingen Stellungnahmen von allen Gemeinden ein. Eine zusätzliche Steuerfussverschiebung wird einheitlich abgelehnt. Die Gemeinden machen hauptsächlich geltend, eine Steuerfussverschiebung sei ein zu bedeutendes Geschäft, um als Nebengeschäft einer Vernehmlassung behandelt werden zu können.

Einige Gemeinden (BEC, BUO, DAL, EMT, HER, ODO, WOL) waren der Meinung, die Pflegefinanzierung und die Kostenübernahme der Verlustscheine gehörten in das Aufgabengebiet des Kantons im Sinne der Aufgabenentflechtung. Die Mehraufwendungen im Kindes- und Erwachsenenschutz seien durch das Bundesrecht bedingt (BEC, DAL, EMT, HER, ODO, WOL). Mehrere Politische Gemeinden waren der Meinung, wenn unterschiedliche finanzielle Entwicklungen bei Kanton und Gemeinden aufzufangen seien, so werde eine verursachergerechte Verrechnung als gerechtere Lösung betrachtet (BUO, DAL, EMO, EMT, HER, WOL). Die Übernahme der neuen Aufgabe durch eine einzige kantonale Stelle wird im Allgemeinen begrüsst (BUO, DAL, EMT, HER, WOL). Zwei Gemeinden (EMO, ODO) machten geltend, die Gemeinden seien näher bei den Betroffenen im Bereich der Verlustscheinregelung und könnten die Aufgabe daher auch übernehmen.

Stans, 28. Februar 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Hugo Kayser*

Landschreiber

*Hugo Murer*